

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 35

Artikel: Der Wurm im Rundholz : wer haftet?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

straßewickelt sich zum größten Teil auf dem der Gemeinde Bern gehörenden Stück der Murtenstraße ab.

Diese Zunahme des Fahrverkehrs und die starke Beanspruchung der nicht einwandfrei konstruierten Fahrbahn haben die Dringlichkeit einer Korrektion der Straße dargetan. Das Hauptprojekt vom Januar 1918 ist einer Revision unterworfen worden, sowohl hinsichtlich der Belagsart als auch der Lintensführung. Es sah eine nahezu gerade Lintensführung vor; dadurch müssten beim Landerverkehr verhältnismäßig hohe Posten für Inkonvenienzschädigungen eingesezt werden, weil bei den Besitzungen auf der Südseite der Straße verschiedene, zu gewerblichen Zwecken verwendete Vorplätze in Anspruch genommen und jedenfalls teuer expropriert werden müssten. Ebenso hätte die Bauausführung infolge der notwendigen Anpassungsarbeiten Schwierigkeiten verursacht.

An Stelle der geraden Lintensführung steht eine Projekt-Variante 1927 vor den Gebäuden Nrn. 39 bis 43 die Einschaltung einer schwach gekrümmten S-Kurve, mit Radien von 1000 bis 110 m vor. Dadurch wird die Straße soweit nach Nordost verschoben, daß die zu Gewerbezwecken dienenden Vorlandstreifen größtenteils, bei den Gebäuden Nrn. 41 und 43 ganz ihren Zwecken erhalten bleiben. Damit kommen hohe Inkonvenienzschädigungen in Wegfall.

Auf der Nordseite wird an dieser Stelle die Straße bis an die bestehenden Einsiedlungsmauern herangeschoben, wobei sich auf eine Länge von zirka 60 m, das heißt vor den Gebäuden Nrn. 40 bis 46, die Trottoirbreite bis auf 3,5 m vergrößert; mit Rücksicht auf die Lage der dortigen Alleebäume und auf den dort nicht allzu großen Fußgängerverkehr ist dies aber nicht von großer Bedeutung.

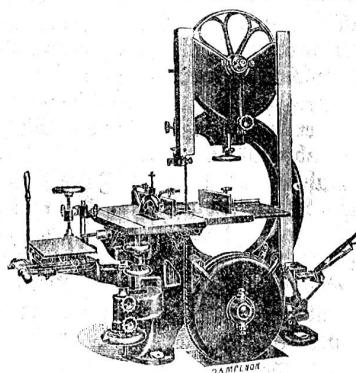
Wenn auch von einer eigentlichen Allee im Straßenstück von der Bühlstraße bis zur Friedbühlstraße nicht gesprochen werden kann, so nimmt das Projekt immerhin, soweit dies möglich ist, auf die bestehenden Bäume Rücksicht. Infolge ihrer Lage und speziell ihrer Wurzelbildung wegen müssen fünf Bäume vor den Gebäuden Nrn. 33 bis 37 befeitigt werden.

Da die Verkehrsübersicht trotz Einlegung dieser schwach gekrümmten S-Kurve ebenso gut ist wie beim Hauptprojekt vom Jahre 1918, so empfiehlt der Gemeinderat die Ausführung der Korrektion nach der Projekt-Variante vom Jahr 1927.

Die doppelspurige Geleiseanlage der städtischen Straßenbahnen kommt in die Fahrbahnmitte zu liegen. Das Minimalgefälle beträgt 3,2% im Teilstück zwischen Friedbühlstraße und Bühlstraße und 4,5% vor dem Anschluß an die Laupenstraße. Zur Errichtung einer guten und raschen Entwässerung der Straße ist die vermehrte Anlage von Normalsammeln vorgesehen, deren Abteilungen in die bestehende Kanalisation eingeleitet werden können. Die neue Straßenanlage erfordert das Errichten neuer Einsiedlungsmauern und das Versezzen bestehender Gartenzäune, sowie die Errichtung neuer Treppenaufgänge, Anpassungsarbeiten an Keller-Lichtschächten und Hauseingängen usw. Längs der Bahnstraße ist auf ein Stück von rund 80 m das Trottoir den veränderten Höhenverhältnissen anzupassen; ebenso ist die Versezung der Tramwartehalle und der Pissoiranlage bei der Endstation Bremgartenfriedhof an eine geeignete Stelle vorgesehen.

Im Einvernehmen mit der Baudirektion des Kantons Bern ist auch der Platz beim Zusammentreffen der Laupenstraße, Bühlstraße, Murtenstraße und Freiburgstraße, sowie die Strecke der Murtenstraße des Staates von der Fabrikstraße weg bis zur Besitzung Marti A.-G. in das Korrektionsprojekt einzubezogen worden. Der Staat vergütet dagegen der Gemeinde an die ihm gehörenden Straßenstrecken die Selbstkosten für einen Nacoviabelag

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

1a

A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

für sein Teilstück Freiburgstraße, sowie die Selbstkosten für einen Kleinsteinkogenplasterbelag seiner Murtenstraße.

Die ganze Korrektionsstrecke, von der Laupenstraße, mit dem Platz da selbst, bis zur Besitzung der Marti A.-G., erhält einen Hartgußasphaltsbelag, im Geleisegebiet der Straßenbahnen auf Betonunterlage, außerhalb der Geleise auf Stahlrostarmierung (System Bizzozero). Die Trottoirs erhalten einen Leerschotterbelag.

Die Verordnung über die Beitragspflicht der Grundbesitzer soll hier mit 15% Beitragsquote der Gesamtkosten zur Anwendung kommen. Dieser Gesamtansatz ist im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die verhältnismäßig hohen Bauosten, die durch die großen Breitenabmessungen der Straßen und der Trottoirs bedingt sind, als angemessen und genügend hoch zu betrachten. („Bund“)

Der Wurm im Rundholz. Wer haftet?

Ein Holzhändler kaufte von einem Waldbesitzer eine Partie Rundholz. Das Holz wurde vom Käufer im Wald beschlägt. Verkäufer und Käufer schauten sich jeden Stamm an und wenn er dem Käufer konveniente, schlug er sein Zeichen in den Stamm. Auf diese Weise kaufte der Käufer ein Quantum von zirka 100 m³. Den Preis stellten die Parteien so, daß der Verkäufer noch die Lieferung des Holzes an die Säge übernahm. Die Parteien schlossen somit einen sogenannten „Kauf auf Besticht“ ab, mit der Klausel der Frankolleferung. Eine Lieferungsfrist wurde in dem schriftlich abgesetzten Vertrag nicht aufgenommen; das Holz sollte sobald tunlich dem Käufer zugeführt werden. Infolge großen Schneemangels konnte aber das Holz nicht aus dem Walde geschafft werden, es blieb dort liegen bis weit in den Sommer hinein. Der Käufer schenkte der Sache weiter keine große Aufmerksamkeit, er schrieb ein- bis zweimal dem Verkäufer, er möchte ihm nun gelegentlich das Holz zuführen, da seine Vorräte zu Ende gingen. Ende des Sommers rückte dann schließlich der Verkäufer mit dem Holze auf der Säge des Käufers an, und die Lieferung wurde effektuiert. Nach Besichtigung der Stämme mußte jedoch der Käufer konstatieren, daß inzwischen der Wurm ins Holz gekommen war und daß infolgedessen die Stämme bedeutend an Wert verloren hatten. Er setzte sich dann auch gleich hin und schrieb dem Verkäufer eine Mängelrüge und stellte ihm die ganze Lieferung zur Verfügung. Der Verkäufer wollte davon nichts wissen und

verlangte seinerseits Bezahlung seines Restguthabens. Er ging gerichtlich vor und der Richter verurteilte den Käufer dann auch zur Bezahlung des vollen Kaufpreises. Dieses Urteil, obwohl es vollständig richtig ist, hat auf Seiten des Käufers eine außerordentliche Empörung hervorgerufen und er hatte außerordentlich Mühe, sich mit dem Entscheide abzustimmen.

Zunächst muß im vorliegenden Falle folgendes festgestellt werden: Wenn jemand eine Ware auf Besichtigung hin kauft, so geht damit die Gefahr der Sache mit Abschluß des Vertrages auf den Erwerber über. Der Käufer wird bei einem derartigen Verkaufsabschluß sofortiger Eigentümer der Ware. Der Vertrag ist erfüllt, und es kann der Käufer nicht mehr darauf zurückkommen. Namentlich aber kann bei einem derartigen Kaufe unter keinen Umständen eine Mängelrüge erhoben werden. Höchstens könnte eine Mängelrüge in Frage für Mängel, die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden, damals aber verborgen waren. Mängel jedoch, die, wie im vorliegenden Falle nach Vertragsabschluß eingetreten sind, können nicht geltend gemacht werden. Der Käufer hätte sich eben im vorliegenden Falle auch etwas um das Holz kümmern sollen; er hätte vielleicht mal hingehen können, sich über Lage und Standort der Stämme orientieren, und nachsehen, ob das Holz schaden leidet oder nicht.

Es ist noch beizufügen, daß der Käufer bei Kaufabschluß dem Verkäufer noch schriftlich bestätigt hat und ihm darin ausdrücklich geschrieben hat, daß er wurmfreies Holz gekauft habe. Diese Bemerkung ist aber deshalb bedeutungslos, weil das Holz auf Besichtigung hin gekauft worden war und nachweisbar im Zeitpunkt des Kaufabschlusses der Wurm noch nicht im Holz war. Hätte der Käufer das Holz ohne vorherige Besichtigung gekauft und im Kaufvertrag ausdrücklich Lieferung wurmfreien Holzes abgemacht, so hätte der Käufer in diesem Falle bei Lieferung wurmstichigen Holzes die Lieferung zur Verfügung stellen können. Wird aber eine Ware vor dem Kauf bestätigt, so kann sie nachher wegen äußerlich wahrnehmbarer Mängel überhaupt nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Daran ändert auch die Tatsache der Frankolleferung nichts.

Die gleichen Grundsätze sind natürlich ebenfalls maßgebend beim Schnittwarenhandel. Wenn man Schnittwaren auf Besichtigung hin kauft und sie nachher längere Zeit noch beim Käufer liegen läßt, so trägt der Käufer die Gefahr für Veränderungen. Wenn dann später in einem solchen Falle der Verkäufer die Schnittwaren liefert und sich dieselben in bedenklich schlechterem Zustand befinden als zur Zeit des Abschlusses, so kann auch in einem solchen Falle niemals eine Mängelrüge erhoben werden, noch kann die Ware zur Verfügung gestellt werden. Höchstens könnte der Käufer eine bloße Schadenersatzklage einreichen, wenn etwa der Verkäufer entgegen seiner Instruktion gehandelt hat und ihm dadurch Schaden zugefügt hat. Von einem Zurückkommen auf den Kaufvertrag kann aber nicht die Rede sein.

Wir möchten diese Ausführungen in folgenden Schlusfolgerungen zusammenfassen:

1. Beim Kauf auf Besichtigung hin geht das Eigentum und die Gefahr an der Sache sofort auf den Käufer über.

2. Die Geltendmachung einer Mängelrüge für äußerlich wahrnehmbare Mängel oder eine zur Verfügungstellung der Ware nach erfolgter Lieferung ist beim Kauf auf Besichtigung hin grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Für die Kursaalinitiative ein überzeugtes Ja!

Es dürfte neben der schweizerischen Gewerbegegesetzgebung kaum eine Frage geben, die den Gewerbestand so sehr berührt, wie die Frage der Förderung des Fremdenverkehrs und der Erhaltung der Kurhäuser. Der Gewerbestand muß darum in der Abstimmung vom 2. Dezember nächsthin seine ganze Stimmkraft für die Annahme der Kursaalinitiative in die Waagschale werfen. In aller Kürze sollen zunächst die Momente berührt werden, aus welchen die heutige Situation im Fremdenverkehr hervorgegangen ist.

In die Bundesverfassung von 1874 wurde ein Artikel 35 folgenden Wortlautes aufgenommen:
„Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zurzeit bestehenden Spielbanken müssen am 31. Dezember 1877 geschlossen werden.“

Allfällige seit dem Anfang des Jahres 1871 erteilte oder erneute Konzessionen werden als ungültig erklärt.“

Was gab Veranlassung zur Aufnahme dieser Bestimmung in die Bundesverfassung?

In Saxon (Wallis) bestand eine Spielbank nach dem Muster von Monaco, deren Unterdrückung in der Tat angezeigt war. Kursaalspiele aber, wie sie heute in Frage stehen und die mit Spielbanken nicht vergleichbar sind, gab es damals noch nicht. Die Bestimmung des Art. 35 konnte sich also nicht auf die Kursaalspiele beziehen. Diese Feststellung hat auch der Bundesrat in seiner Verordnung vom 12. September 1913 ausdrücklich gemacht; er sagt dort, daß die Kursaalspiele nicht als Spielbanken zu betrachten seien und infolgedessen nicht unter Art. 35 der Bundesverfassung fallen.

Die Kursaalspiele, wie sie beispielsweise in Montreux, Interlaken, Bern, Baden, Luzern und Lugano betrieben wurden, haben nie zu irgendwelchen Klagen Anlaß gegeben. Sie wurden eingeführt, weil man sie seitens der fremden Gäste wünschte, welche darin eine harmlose Unterhaltung fanden. Was sich an Einnahmen aus diesem Spiel ergab, reichte gerade hin, um die Kosten für die Kurhäuser, die Kurgärten und die Promenaden zu bestreiten, welche den Fremden zur Verfügung gestellt wurden, und durften als Beitrag derselben an diese Kosten betrachtet werden. Was darüber hinausging, wurde wohlträgten Zwecken zugewendet.

Mißbrüche kamen bei diesen Kursaalspielen nicht vor. Sie fanden in einem offenen Saal statt, wo gar keine Möglichkeit bestand, sich nach irgend einer Seite hin etwas zu gestatten, was nicht vor die volle Öffentlichkeit hätte gebracht werden dürfen. Dieses Zeugnis stellen die Polizeidirektoren der Kursaalkantone den Kursaalspielen überreinstimmend und restlos aus. Niemals ergab sich ein Grund zu einem Eintreten. Einzig in Genf, wo das Spiel nicht durch eine Kursaalunternehmung, sondern durch einen Pächter betrieben wurde, gab es zu Klagen Anlaß. Der Bundesrat ging sofort daran, die dortigen Missbrüche zu unterdrücken, worin er möglicherweise von der Genfer Regierung nicht gerade die gewünschte Unterstützung fand. Damit wurde die öffentliche Meinung gegen die Kursaalspiele überhaupt aufgepeitscht, was zu einer Initiative im Sinne der Aufhebung der Kursaalspiele führte.

So kam die Verbotsinitiative vom Jahr 1914 zu stande, über welche infolge des eingetretenen Weltkrieges erst im Jahre 1920 abgestimmt wurde. Der Bundesrat bekämpfte diese Initiative, weil er in richtiger Erkenntnis, daß deren Annahme den Fremdenverkehr beeinträchtigt